



## SATZUNG DER MUSIKSCHULE WUNSTORF

### § 1 Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikschule Wunstorf“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. einzutragen.
- (2) Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Wunstorf.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wunstorf.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung. Er ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Seine Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (2) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, innerhalb des Vereinsgebietes ein ausgewogenes Unterrichtsangebot nach den Empfehlungen des VdM anzustreben und zur Gestaltung des öffentlichen Musiklebens in der Stadt Wunstorf beizutragen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiet der Musikerziehung gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Vorstand und Beirat arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung des Vorstandes. Gegen eine ablehnende Vorstandsentscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch  
Austritt,  
Ausschluss,  
Tod bei natürlichen Personen,  
Auflösung bei juristischen Personen.
- (3) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann von natürlichen Personen nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden; von juristischen Personen jederzeit bei Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist.
- (4) Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder Ziele des Vereins schädigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Vorstandsentscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

## § 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 1. 7. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entrichtet die Stadt Wunstorf ihren Beitrag durch die Zahlung eines jährlichen Zuschusses.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten des Vorstandes werden auf Antrag erstattet.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Vertreter der Stadt Wunstorf
  2. Wahl des Beirates
  3. Entgegennahme des Jahresberichts und des geprüften Rechnungsberichtes
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge mit Ausnahme des Beitrags der Stadt Wunstorf
  6. Beschluss von Satzungsänderungen
  7. Beschluss über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
  8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder erschienen sind. Weitere Sitzungen können nach Bedarf und müssen auf Verlangen der Stadt Wunstorf oder von 1/4 aller Mitglieder einberufen werden.

- (4) Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muss den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung zugehen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf; der Vorsitzende lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Anträge, deren Beratung in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewünscht werden, müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen werden grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Sie können auch durch Handzeichen und in einem Wahlgang erfolgen, wenn niemand widerspricht. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder und der Zustimmung der Stadt Wunstorf.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.
- (7) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

<h2 style="margin: 0;">§ 8 Vorstand</h2>
--

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Davon werden zwei von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei Vorstandsmitglieder werden vom Rat der Stadt Wunstorf gem. § 51 Abs. 5 NGO bestimmt. Der Bürgermeister der Stadt Wunstorf oder ein von ihm benannter Vertreter gehört ebenfalls dem Vorstand des Vereins an. Angestellte des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren.
- (3) Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die Zuständigkeit des Leiters der Musikschule hinausgehen. Anschaffungen (einschließlich Sachgesamtheiten) und Investitionen in einem Werte von mehr als 2.000,- € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
  2. Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für die vom Verein entgeltlich beschäftigten Personen für jedes Geschäftsjahr.
  3. Abschluss und Beendigung von Verträgen mit den Angestellten des Vereins einschließlich des Leiters der Musikschule nach Maßgabe des Haushalts- und Stellenplanes. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sind im Benehmen mit dem Leiter der Musikschule zu treffen.
  4. Erlass der Schulordnung, der Gebührenordnung und Festsetzung der Vergütungen für die Lehrkräfte.
  5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Schülern, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Wunstorf haben.
- (6) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall der Stellvertreter - beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder der Leiter der Musikschule verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Leiter der

Musikschule nimmt an den Vorstandssitzungen teil, wenn nicht ein wichtiger Grund dagegen spricht.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Einer Mehrheit von wenigstens 3 Stimmen bedürfen Beschlüsse über
  1. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
  2. die Einstellung oder Kündigung des Leiters der Musikschule.Im übrigen fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Der Vorsitzende kann in eiligen Angelegenheiten eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern durchführen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.

## § 9 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes und des Leiters der Musikschule in fachlichen und organisatorischen Fragen wird ein aus fünf fachkundigen Personen bestehender Beirat gebildet. Er gibt Anregungen für die Weiterentwicklung der Arbeit des Vereins sowie für die Ausgestaltung der Arbeitspläne.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Beirat bei Bedarf einberuft. Vorstandsmitglieder können an Sitzungen des Beirats teilnehmen.

## § 10 Der Leiter der Musikschule

Der Leiter der Musikschule soll hauptamtlich tätig sein. Mit dem Leiter ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Dem Leiter obliegt die künstlerische, pädagogische, organisatorische und nach Maßgabe des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes finanzielle Leitung der Musikschule.

## § 11 Geschäftsjahr, Prüfungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wunstorf geprüft.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Monaten vom Vereinsvorsitzenden einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Wunstorf, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung in ihrem Gebiet verwenden darf.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Gründungsversammlung in Kraft.

Wunstorf, den 11. Juli 1985

letzte Änderung: 11. November 2004